

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Januar 2008

Nr. 2008/36

KR.Nr. K 182/2007 FD

**Kleine Anfrage Verena Meyer (FdP, Mühledorf: Zwangspensionierung und Einkommensausfall
(04.12.2007**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit 1996 besteht aufgrund der Sparvorgaben die zwangsweise verordnete Pensionierung mit 63 ½ Jahren. Bei allen kantonalen Angestellten, welche den koordinierten Jahreslohn erreichen und pensionskassenpflichtig sind, übernimmt die staatliche Pensionskasse einen Teil des Lohnausfalles bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters. Nicht so bei den Angestellten der tiefsten Lohnklassen. So arbeitet beispielweise das Reinigungspersonal meist nur stundenweise und erreicht den koordinierten Jahreslohn nicht. Für die meisten Betroffenen ist der zwangsverordnete Lohnausfall, ohne in den Genuss der AHV zu kommen, schmerzlich. Fragen:

1. Ist es im Sinne der Regierung, dass die kleinsten Einkommen hier bestraft werden?
2. Ist die Regierung gewillt, für die tiefsten Einkommensklassen eine Sonderregelung zu suchen, welche es dem Personal ermöglicht bis zum ordentlichen Pensionsalter weiterzuarbeiten?
3. Oder ist die Regierung allenfalls gewillt, einen Pauschalbetrag pro betroffene Person zu sprechen, um die Lücke bis zum AHV-Alter zu schliessen?
4. Wie gross wäre die jährlich anfallende Summe und damit die Belastung für die Pensionskasse?
5. Hat die Regierung sich bereits Gedanken zur Einführung eines flexiblen Rentenalters im Sinn von «65 plus-minus» gemacht?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkung

Bis zum Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV, 126.3.), am 1. Januar 2005, hatten Raumpflegerinnen und Raumpfleger, welche bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses mindestens 50 Jahre alt waren und 20 Jahre für den Kanton Solothurn gearbeitet hatten, Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von 6 Monatslöhnen. Diese Abgangsentschädigung gelangte als Ausgleich für die fehlende Altersrente zur Auszahlung. Im Rahmen der Arbeiten über die Bereinigung der Gesetzessammlung wurde festgestellt, dass diese Abgangsentschädigungsregelung für Raumpfleger/innen nicht in den GAV übernommen wurde. Sie erhalten nun bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses keine Abgangsentschädigung mehr. Im Zusammenhang mit der fehlenden Altersrente für Reinigungspersonen, deren Einkommen die BVG-Eintrittschwelle von derzeit Fr. 19'890.-- (Stand 1.1.2007) nicht erreicht, wurde festgestellt, dass generell Arbeitnehmende, deren Einkommen das BVG-Minimum nicht erreicht, weder in den Genuss einer Altersrente der Pensionskasse noch

einer AHV-Ersatzrente gemäss § 204 GAV kommen. Um der Situation von sämtlichen Arbeitnehmenden, welchen infolge ihres geringen Einkommens kein Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse zusteht, Rechnung zu tragen, soll die frühere Regelung des Reinigungspersonals betreffend Abgangsentschädigung in den GAV aufgenommen werden. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 haben wir daher das Personalamt beauftragt, diese Thematik zur Verhandlung in die GAVKO einzubringen.

2.2 Antworten auf die gestellten Fragen

- 2.2.1 **Zu Frage 1:** Es war nie unsere Absicht, Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen in irgendeiner Form zu benachteiligen.
- 2.2.2 **Zu Frage 2:** Sämtliche Arbeitnehmende sollen auch bezüglich des Rücktrittsalters gleich behandelt werden. Sonderregelungen sind nicht vorgesehen.
- 2.2.3 **Zu Frage 3:** Mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 haben wir das Personalamt beauftragt, folgende Regelung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) zu vertreten: "Endet das Arbeitsverhältnis einer oder eines mindestens fünfzig Jahre alten Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmers nach 20 oder mehr Dienstjahren, so hat sie oder er Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 6 Monatslöhnen, sofern kein Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse besteht. Massgebend für ein Monatsgehalt ist der Durchschnitt des in den letzten 12 Monaten erzielten Verdienstes."
- 2.2.4 **Zu Frage 4:** Unter der Annahme, dass pro Jahr vier Arbeitnehmende in den Ruhestand treten, deren Einkommen das BVG- Minimum von Fr. 19'890.—nicht erreicht, die über 50 Jahre alt sind und 20 oder mehr Dienstjahre aufweisen, ist mit jährlichen Kosten von Fr. 40'000.—zu rechnen.
- 2.2.5 **Zu Frage 5:** Ja. Die geltende Regelung ermöglicht bereits heute eine vorzeitige Pensionierung ab dem 58. Altersjahr. Ebenso ist eine Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter von 63 ½ bis zum 65. Alterjahr möglich, sofern dafür ein betriebliches Bedürfnis besteht. Wir werden eine Erweiterung dieser bereits bestehenden Möglichkeiten prüfen und anschliessend im Rahmen der GAV – Verhandlungen thematisieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt (2)

Pensionskasse Kanton Solothurn

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat